

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 10.01.2011

Nr. 07/2011

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik am 09.06.2008 vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover beschlossen und am 15.07.2008 vom Präsidium genehmigt worden.

Änderung der Fassung vom 29. September 2008 (Verkündungsblatt Nr. 13 / 2008) durch Senatsbeschluss am 27.09.2010; vom Präsidium am 28.09.2010 genehmigt

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Masterprüfung/ Studienziele.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement.....	3
§ 5 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	4
§ 6 Studienumfang	4
§ 7 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	4
§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher	7
§ 10 Prüfungsausschuss	7
§ 11 Prüfende und Beisitzende.....	8
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen.....	8
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	9
§ 14 Bildung der Abschlussnote	9
§ 15 Modulprüfungen und Vorleistungen.....	10
§ 16 Anmeldung zu Modulprüfungen.....	10
§ 17 Ankündigung und Ergebnisse von Modulprüfungen	10
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen.....	10
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 20 Schutzbestimmungen	12
§ 21 Prüfungsprotokoll.....	12
§ 22 Masterarbeit.....	12
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 24 Widerspruchsverfahren.....	13
§ 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	14
Anlage 1: Studienplan	15
Anlage 2: Modulbeschreibungen	16

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Medien und Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Anforderungen und Verfahren der dazugehörigen Prüfungsleistungen.

§ 2 Zweck der Masterprüfung/ Studienziele

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. ²Mit dem Masterabschluss wird erstens der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen zur Vertiefung, Entwicklung und Differenzierung des Wissens über die Praxis der medialen Produktion, Allokation, Wahrnehmung und Nutzung von Musik beitragen können. ³Zweitens wird mit dem Masterabschluss der Nachweis erbracht, dass die Studierenden ihr Wissen über Veränderungen von Organisationen und Institutionen, über Medien und Strategien, neue technische Entwicklungen, den Wandel von Kultur und den Wandel wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen und über sich verändernde Erwartungen von Nutzern, Publika und Künstlern praktisch anwenden können. ⁴Sie können insbesondere an der Schnittstelle von Medien und Musik eigenständig entweder journalistisch oder anderweitig kommunikationspraktisch tätig sein oder Medien- und Musikorganisationen entwickeln und leiten. ⁵Kritische Reflexion und strategische Entwicklung von Medien und Musik ist ihre wissenschaftliche und praktische Handwerkskunst.

(2) ¹Die Masterprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

¹Die Zulassung erfolgt zum Winter- oder Sommersemester. ²Zugangsvoraussetzungen sind ein fachlich einschlägiger grundständiger Studienabschluss sowie eine besondere Eignung gemäß § 18 Absatz 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG). ³Näheres über Zugangsvoraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung regelt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) ¹Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad *Master of Arts (M.A.)* verliehen. ²Das Zeugnis weist aus:

- die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen, die dazugehörigen Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das Thema der Masterarbeit,
- die Gesamtnote.

³Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(2) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) ¹Das gesamte Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Vorleistungen zusammensetzen. ³Jedes Modul endet mit einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. ⁴Mit dem Bestehen der Modulprüfung weisen die Studierenden das Erreichen der Studienziele des Moduls nach.

(2) ¹Die Masterprüfung setzt sich aus einer unbenoteten und fünf benoteten Modulprüfungen zusammen. ²Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden (Anlage 2).

§ 6 Studienumfang

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. ³Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. ⁴Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁵Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. ⁶Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

§ 7 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) ¹Der Masterstudiengang Medien und Musik vermittelt kommunikations- und musikwissenschaftliche sowie auf Medien und Musik bezogene Qualifikationen für Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit und Management. ²Diese werden in disziplinär grundlegenden Veranstaltungen, in darauf aufbauenden Vertiefungs- und Spezialisierungsveranstaltungen, in für das Studium zentralen interdisziplinären Projekten und der Masterarbeit erworben, wobei Gender-Aspekte miteinbezogen werden.

(2) ¹Das Masterstudium Medien und Musik besteht aus einer Aufbau- und einer Projektphase mit insgesamt sechs Modulen. ²In der Aufbauphase werden das Modul „Einführung“, das Modul „Disziplinäres Kernwissen Medien- und Kommunikationswissenschaft“ oder „Disziplinäres Kernwissen Musikwissenschaft“ oder „Disziplinäres Kernwissen Ausgleich“ sowie das Modul „Management und Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit“ studiert. ³Zur Projektphase gehören das Spezialisierungsmodul „Journalismus/ Öffentlichkeitsarbeit“ oder das Spezialisierungsmodul „Strategisches Management“, das forschungsorientierte Projektmodul mit Tutorium und Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit sowie das Modul „Masterarbeit“. ⁴Das Studium gliedert sich wie folgt:

Module	SWS	LP
<i>Aufbauphase</i>		
Einführung	2	4
Disziplinäres Kernwissen Medien- und Kommunikationswissenschaft <i>oder</i> Musikwissenschaft <i>oder</i> Ausgleich	16	24
Management und Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit	8	16
<i>Projektphase</i>		
Spezialisierung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit <i>oder</i> Strategisches Management	8	16
Projekte, Tutorium und Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit	12	36
Masterarbeit	2	24
Summe	48	120

(3) ¹Die verschiedenen Module des viersemestrigen Studiengangs haben folgende Inhalte und sind in der Aufbau- und der Projektphase jeweils durch die folgenden Lehrformen charakterisiert:

Aufbauphase:

- *Einführung:* Die Studierenden lernen im Rahmen einer von den Lehrenden der Fächer gehaltenen Ringvorlesung mit anschließender Diskussion die Inhalte und Ziele des Studiums, die zentralen Forschungsgebiete und die wichtigsten Berufsfelder kennen und entwickeln vor diesem Hintergrund eigene Fragestellungen.
- *Disziplinäres Kernwissen Medien- und Kommunikationswissenschaft oder Musikwissenschaft oder Ausgleich:* Die Studierenden erwerben die ihnen fehlenden disziplinären Grundlagen in Vorlesungen und Seminaren. Studierende aus kommunikations-, journalistik- und medienwissenschaftlichen Studiengängen erwerben also musikwissenschaftliche Grundlagen, während Studierende aus musikwissenschaftlichen oder musikbezogenen künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen kommunikations- und medienwissenschaftliche Grundlagen erwerben. Studierende, die durch ihren grundständigen Studienabschluss eine Mischqualifikation aus Kommunikations- und Medienwissenschaft und Musikwissenschaft mitbringen, belegen Veranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss nach dem individuellen Profil des Studierenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Modul Disziplinäres Grundwissen im Umfang von 24 Leistungspunkten festlegt (= „Ausgleich“).

- *Management und Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit:* Die Studierenden lernen in den Veranstaltungen „Strategisches Management“ und „Texten, Redigieren, Präsentieren“ die beiden wissenschaftlichen Schwerpunkte des Masterstudiums Medien und Musik an der Schnittstelle dieser beiden Fächer kennen. Zusätzlich belegen sie nach eigenen Interessen und im Hinblick auf die Schwerpunkte der Projektphase mindestens zwei Wahlpflichtfächer.

²Die Aufbauphase schafft die Voraussetzung für die forschungsorientierte Projektphase des Studiums. ³Dabei werden im Modul „Disziplinäres Kernwissen“ Veranstaltungen aus den Bachelorstudiengängen „Medienmanagement“ und „Fächerübergreifender Bachelorstudiengang Erstes Fach (Major) Musik“ angeboten.

Projektphase:

- *Spezialisierung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit oder Strategisches Management.* Die Studierenden wählen entweder die Vertiefung „Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit“ oder „Strategisches Management“, die mit zwei Pflicht- und zwei Wahlpflichtveranstaltungen parallel zu den drei Projekten studiert werden.
- *Projekte, Tutorium, Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit:* Die auf dem Kernwissen der Disziplinen und den Vertiefungen mit ihren Vorlesungen und Seminaren aufbauende Lehr- und Forschungsform „Projekt“ bildet den Kern des Masterstudiums Medien und Musik. Projekte sind heute die zentrale Form der Praxis des Musikjournalismus, der Öffentlichkeitsarbeit für Musik und des Managements von Medien und Musik. Diese Praxis wird in der interdisziplinären Projektarbeit und den Abschlussarbeiten der Studierenden in ihrer Komplexität zum Gegenstand gleichermaßen der Forschung wie der Entwicklung neuer Kompetenzen und Qualifikationen. Studiert werden ein einsemestriges und zwei zweisemestriges Projekte – wobei zwei aus dem gewählten Spezialisierungsbereich stammen müssen. Zusätzlich erwerben die Studierenden Erfahrung durch Tutorien sowie die Mitarbeit an Veranstaltungen bzw. Projekten der Institute.
- *Masterarbeit (Masterarbeit, Examenskolloquium, Verteidigung der Masterarbeit):* Im Examenskolloquium werden die Studierenden systematisch auf ihre Abschlussarbeit vorbereitet. Mit der Masterarbeit wird der Nachweis erbracht, dass ein praxisrelevantes medien- und musikbezogenes Thema mit wissenschaftlichem Anspruch selbstständig bearbeitet werden kann. In einer abschließenden wissenschaftlichen Disputation verteidigen die Examenskandidaten ihre Masterarbeit.

(4) ¹Weitere Informationen zu Studienaufbau und Studieninhalten sind dem Studienplan und den Modulbeschreibungen zu entnehmen (Anlagen 1 und 2).

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder in anderen Studiengängen der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Leistungsniveau den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. ⁴Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind mit Blick auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. ²Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

§ 9 Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangssprecherinnen und -sprecher bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen Studiendekanin bzw. Studiendekan und Studienkommission bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) ¹Die einzelnen Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von Prüfungsausschüssen sein.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Medien und Musik zuständig. ²Seine Mitglieder sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Mitgliedergruppen gewählt. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrenden, eines der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eines der Gruppe der Studierenden angehören. ⁴Zwei der Hochschullehrenden repräsentieren das Fach Medien- und Kommunikationswissenschaft, die zwei anderen das Fach Musikwissenschaft.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfenden und Beisitzenden,
- benennt die Erst- und Zweitgutachterinnen bzw. -gutachter sowie die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

²Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. ²Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. ²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer muss gegeben sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat bei Fragen, welche die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, kein Stimmrecht.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹In der Regel ist der Prüfer oder die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. ²Mündliche Prüfungen sind dabei mit einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer, mindestens aber in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird.

(2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie oder er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung zwei Prüfende verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer Prüfperson beurteilt wurde.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfung des Moduls Masterarbeit zwei Prüfende sowie eine Beisitzerin oder einen Beisitzer für die mündliche Verteidigung (Disputation). ²Näheres hierzu in § 22.

(4) ¹Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. ²Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ³Einer Prüfung beisitzen darf nur, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens *ausreichend* bewertet sind. ²Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen. ³Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1:	Einführung (unbenotet)
Modul 2:	Disziplinäres Kernwissen A Medien- und Kommunikationswissenschaft <i>oder</i> B Musikwissenschaft <i>oder</i> C Ausgleich
Modul 3:	Management und Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit
Modul 4:	Spezialisierung A Strategisches Management <i>oder</i> B Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit
Modul 5:	Tutorium, Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit
Modul 6:	Masterarbeit

(2) ¹Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. ²Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt
von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
von 1,6 bis 2,5 = gut
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Bei mehreren Prüfenden einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

§ 14 Bildung der Abschlussnote

¹In die Abschlussnote des Masterstudiengangs gehen das Modul Masterarbeit mit 40% und alle anderen Module mit 60% ein. ²Die Noten der einzelnen Module (mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit) werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. ³In die Note des Moduls Masterarbeit gehen die Note für die Masterarbeit mit 70% und die Note für die mündliche Verteidigung mit 30% ein.

§ 15 Modulprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. Vorleistungen sind zu erbringende Studienleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihren Teilprüfungen sind.

(2) ¹Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden, sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann.

(3) ¹Gilt regelmäßige Teilnahme als Vorleistung, so erfordert dies, dass die Studierenden mindestens zu 80 Prozent des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind.

(5) ¹Näheres zu Prüfungen und Vorleistungen ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen (Anlage 2).

§ 16 Anmeldung zu Modulprüfungen

¹Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen. ²Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des betreffenden ersten Modulsemesters. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Teilnahmevoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. ⁵Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden. ⁶Nimmt eine Studierende oder ein Studierender ohne triftigen Grund nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt an der Modulprüfung teil, so gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

§ 17 Ankündigung und Ergebnisse von Modulprüfungen

(1) ¹Form, Umfang und Termine der Modulprüfungen, die zu erbringenden Vorleistungen sowie die dazugehörigen Lehrveranstaltungen werden auf Grundlage der Modulbeschreibungen jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) ¹Schriftliche Arbeiten müssen spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht und in der Regel innerhalb von vier Wochen korrigiert und bewertet werden. ²Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. ³Eine zweite Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuss gestatten, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung der Kandidatin oder des Kandidaten bei der (Wiederholungs)Prüfung vorgelegen hat. ⁴Die außergewöhnliche Beeinträchtigung ist unverzüglich geltend zu machen.

(2) ¹Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Modulprüfung nicht, so hat sie oder er Gelegenheit, diese in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters zu wiederholen. ²Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der Kandidatin oder des Kandidaten zu überprüfen. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. ⁵Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁶Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. ³Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Der oder die Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der oder dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 21 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfung ist von der einzelnen Prüfperson oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüfperson oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der oder dem Protokollführenden unterzeichnet und den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt wird. ²Es muss außer dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 22 Masterarbeit

(1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von einem Hochschullehrenden aus dem Bereich Medien- und Kommunikationswissenschaft oder einem Hochschullehrenden aus dem Bereich Musikwissenschaft festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfpersonen bestellt. ²Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer betreut die Masterarbeit. ³Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. ⁴Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind, zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb von drei Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmesweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von beiden Prüfpersonen bewertet (siehe § 13). ²Liegen die Noten der beiden Prüfenden um mehr als 1,0 Punkte auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüfperson.

(6) ¹An die Masterarbeit schließt sich ihre mündliche Verteidigung (Disputation) an. ²Außer der Examenskandidatin bzw. dem -kandidaten nehmen an diesem Gespräch die beiden Prüfpersonen sowie eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teil. ³Beisitzerin bzw. Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(7) ¹Studierende und andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei der Verteidigung der Masterarbeit zugelassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Auf Antrag der Examenskandidatin bzw. des Examenskandidaten sind Zuhörer auszuschließen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 24 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach der Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Studierenden bekanntzugeben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) ¹Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüfperson nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüfperson oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Multimediale Kommunikation (HMTH-Verkündungsblatt Nr. 05/2002 vom 23.05.2002) außer Kraft. ²Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen.

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 1: Studienplan – Masterstudiengang Medien und Musik

Nr.	Modul Teilmodul	LV	SWS	Leistungspunkte pro Semester				
				1.	2.	3.	4.	Σ
1	Einführung	V	2	4				4
alternativ 2 A, B oder C	2A Disziplinäres Kernwissen Medien- und Kommunikationswissenschaft							24
	2A.1 Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit	V	2	3				
	2A.2 Grundlagen des Medienmanagements	V	2		3			
	2A.3 Theorien und Modelle der Kommunikationswissenschaft	V	2	3				
	2A.4 Methoden der Kommunikationswissenschaft	S	2	3				
	2A.5 Wahlbereich Medien- und Kommunikationswissenschaft	V/S	4 x 2	3x 3	1 x 3			
	2B Disziplinäres Kernwissen Musikwissenschaft							
	2B.1 Musikwissenschaft Basis 1	V	2	3				
	2B.2 Musikwissenschaft Basis 2	V	2		3			
	2B.3 Wahlbereich Musikwissenschaft	S	6 x 2	5 x 3	1 x 3			
2C Disziplinäres Kernwissen Ausgleich	V/S	8 x 2	6 x 3	2 x 3				
3 Management und Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit							[16]	
3.1 Strategisches Management	S	2		4			4	
3.2 Texten, Redigieren, Präsentieren	S	2		4			4	
3.3 Wahlbereich	S	2 x 2	4	4			8	
alternativ 4 A oder B	4A Spezialisierung Strategisches Management							16
	4A.1 Führung/Managemententwicklung	S	2				4	
	4A.2 Konvergenzmanagement	S	2			4		
	4A.3 Wahlbereich	S	2 x 2			4	4	
	4B Spezialisierung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit							
	4B.1 Musikkritik	S	2			4		
	4B.2 Event-PR	S	2				4	
4B.3 Wahlbereich	S	2 x 2			4	4		
5 Projekte, Tutorium, Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit							[36]	
5.1 Projekt 1 - forschungsorientiert	P	4		6	6		12	
5.2 Projekt 2 - forschungsorientiert	P	4		6	6		12	
5.3 Projekt 3 - anwendungsorientiert	P	2			4		4	
5.4 Tutorium und Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit	T	2 x 2	4		4		8	
6	Masterarbeit					2	22	24
	Masterarbeit (20 LP) mit Examenskolloquium (2 LP) und Verteidigung (2 LP)							
	Σ LP			30	30	30	30	120

Abkürzungen: LV (Lehrveranstaltungsform); P (Projekt), S (Seminar), SWS (Semesterwochenstunden), T (Tutorium), V (Vorlesung)

Anlage 2: Modulbeschreibungen – Masterstudiengang Medien und Musik

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Vorleistungen sind Studienleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Nr. 1	Modul	Einführung
	Modulverantwortlicher	Prof. Dr. Gunter Reus
	Qualifikationsziele	Einführung in zentrale Forschungsschwerpunkte sowie aktuelle Herausforderungen an der Schnittstelle von Medien und Musik durch jeweils zwei Hochschullehrer/innen aus den Bereichen Musik und Medien. Mit Bezug zu den Vorlesungen sollen die Studierenden zwei eigene Fragestellungen zu dieser Schnittstelle im Laufe der Vorlesung entwickeln.
	Lehrinhalte	Zentrale und aktuelle Herausforderungen und Forschungsschwerpunkte an der Schnittstelle von Medien und Musik aus der Perspektive vor allem von Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit, Management, empirischer Medienforschung sowie Musikwissenschaft, Musikethnologie und Musikpädagogik.
	Lehrformen	2 SWS Ringvorlesung der Lehrenden mit Diskussionen
	Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studium
	Verwendbarkeit	Masterstudiengang Medien und Musik
	Modulprüfung	Unbenotete Teilnahme. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls gelingt mit der Abgabe von zwei eigenen mit Bezug zu den Vorlesungen und den eigenen Interessen und Fragen entwickelten Fragestellungen.
	Arbeitsaufwand	4 LP Kontaktstudienzeit 21 Stunden, Selbststudienzeit 99 Stunden
	Dauer	1 Semester
	Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Nr. 2A	Modul	Disziplinäres Kernwissen Kommunikations- und Medienwissenschaft (alternativ Modul 2A, 2B oder 2C)
	Modulverantwortlicher	Prof. Dr. Helmut Scherer
	Qualifikationsziele	Vermittlung der disziplinären Grundlagen der Kommunikations- und Medienwissenschaft für Studierende mit fachfremden Abschlüssen
	Teilmodule	Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit; Grundlagen des Medienmanagements; Theorien und Modelle der Kommunikations- und Medienwissenschaft; Methoden der Kommunikationswissenschaft; Wahlbereich
	Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studium
	Verwendbarkeit	Masterstudiengang Medien und Musik (einzelne Teilmodule werden auch im BA Medienmanagement angeboten)

Fortsetzung Modul 2A

Modulprüfung	Acht benotete Teilprüfungen als Lehrveranstaltungsprüfungen
Arbeitsaufwand	Insgesamt 24 LP (je 3 pro Veranstaltung)
Gesamtdauer	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)

Nr. 2A.1	Teilmodul	Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen in der Lage sein, die gesellschaftlichen Funktionen und Funktionsmechanismen von Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit zu bestimmen sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden „Teilsysteme“ kommunikationstheoretisch zu erkennen. Sie sollen mit Grundzügen des deutschen Mediensystems, der Medienorganisationen, der Publikums- und der Kommunikatorforschung vertraut werden. Ein Schwerpunkt liegt auf der für die berufliche Praxis besonders wichtigen Reflexion professioneller Routinen (Nachrichtenauswahl, Darstellungsformen, Berichterstattungsmuster, Berufsethik) wie auch herausragender Leistungen.
Lehrinhalte		Journalismus- und PR-Theorien, Journalismus/PR und Demokratie, Geschichte von Journalismus/PR, Kommunikationsfreiheit und Mediensystem, Organisationsformen der Massenmedien, Mediennutzung im Überblick, Journalismus und PR als Beruf
Lehrformen		2 SWS Vorlesung, parallel angeboten im BA Medienmanagement
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Klausur
Arbeitsaufwand		3 LP Kontaktstudienzeit 21 Stunden, Selbststudienzeit 69 Stunden
Dauer		1 Semester

Nr. 2A.2	Teilmodul	Grundlagen des Medienmanagements
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen die besondere Bedeutung von Medien als öffentliche und private Güter, als Kultur- und Wirtschaftsgüter, die Entwicklung von Medienökonomie und Medienmanagement und die zentralen Sachfunktionen von Medienmanagement kennenlernen.
Lehrinhalte		Güterlehre, spezielle Medienwirtschaftsgeschichte, die speziellen Sachfunktionen von Medienmanagement als Produktions- und Redaktionsmanagement, Personalmanagement, Innovations- und Entwicklungsmanagement, strategisches Management, interkulturelles Management, Konvergenzmanagement, Stakeholdermanagement, Qualitätsmanagement, CSR-Management, Projektmanagement, Marketingmanagement, Organisationskommunikation.
Lehrformen		2 SWS Vorlesung, parallel angeboten im BA Medienmanagement
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Klausur
Arbeitsaufwand		3 LP Kontaktstudienzeit 21 Stunden, Selbststudienzeit 69 Stunden
Dauer		1 Semester

Nr. 2A.3	Teilmodul	Theorien und Modelle der Kommunikationswissenschaft
Qualifikationsziele		Erwerb von Grundlagenwissen über zentrale Kategorien, Modelle und Theorien der Kommunikations- und Medienwissenschaft. Gezeigt wird, wie dieses entwickelt, differenziert und auf neue Gegenstandsbereiche ausgeweitet wurde und wird. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Fachidentität, wichtige Forschungsbereiche und historische und aktuelle Herausforderungen. Die Kenntnis zentraler Kategorien, Modelle und Theorien zur Orientierung im Studium und als Grundlage für die Vertiefung in Folgeveranstaltungen.
Lehrinhalte		Wissenschaftstheorie: zentrale Begriffe (Kommunikation, Medien), Theoriebegriff, Modellbegriff, Konzepte der Wahrnehmung, Wirkung, Rezeption und Nutzung, der Produktion und Verteilung von Medien und der Konstruktion und Produktion Realität und Medienrealität, Theorien über Medien und Kommunikation im Rahmen des Wandels von Gesellschaft und über den Zusammenhang von Medien mit dem Wandel von Gesellschaft und insbesondere Wirtschaft und Kultur.
Lehrformen		2 SWS Vorlesung, parallel angeboten im BA Medienmanagement
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Klausur, Übungsaufgabe
Arbeitsaufwand		3 LP Kontaktstudienzeit 21 Stunden, Selbststudienzeit 69 Stunden
Dauer		1 Semester

Nr. 2A.4	Teilmodul	Methoden der Kommunikationswissenschaft
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen einen Überblick über die Methoden der empirischen Kommunikationsforschung bekommen. Das soll sie in die Lage versetzen, empirische Studien rezipieren, verstehen und bewerten zu können. Die Studierenden sollen in den Projektseminaren einen eigenständigen Beitrag zur Methodendiskussion leisten können und auf dieser Basis auch in der Lage sein, sinnvolle methodische Überlegungen für eigene Forschungsvorhaben anzustellen.
Lehrinhalte		Grundlagen des sozialwissenschaftlichen Messens, Operationalisierung, methodische Qualitätskriterien, Erhebungsverfahren (Inhaltsanalyse, Befragung), Forschungsdesigns (Experiment, Panel) und statistische Analyseverfahren mit SPSS (Häufigkeiten, Kreuztabellierungen, Mittelwertunterschiede, Korrelationen, Drittvariablenkontrolle).
Lehrformen		2 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Übungsaufgaben
Arbeitsaufwand		3 LP Kontaktstudienzeit 21 Stunden, Selbststudienzeit 69 Stunden
Dauer		1 Semester

Nr. 2A.5	Teilmodul	Wahlbereich Medien- und Kommunikationswissenschaft
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen Grundlagen von mindestens zwei weiteren Teilgebieten des Faches erwerben, mit denen sie nur kursorisch oder gar nicht in Berührung gekommen sind. Sie lernen grundlegende Forschungsergebnisse kennen und sollen sie in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung und berufspraktischen Relevanz kritisch reflektieren.
Lehrinhalte		Wechselnde Lehrinhalte, wie zum Beispiel Pressesystem der Bundesrepublik, Rundfunksystem, Online-Medien, Medienrecht, Qualitative Methoden, Wirkungsforschung, Projektmanagement, Marketing, Unterhaltungs- und Spannungsforschung u. a.
Lehrformen		4 x 2 SWS Vorlesung/Seminar; alle zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen werden parallel angeboten im BA Medienmanagement
Prüfungen und Vorleistungen		Benotete Prüfung je nach Art der Veranstaltung: Klausur je Vorlesung, Referat und Hausarbeit je Seminar
Arbeitsaufwand		12 LP Kontaktstudienzeit 84 Stunden, Selbststudienzeit 276 Stunden
Dauer		2 Semester

Nr. 2B	Modul	Disziplinäres Kernwissen Musikwissenschaft (alternativ Modul 2A, 2B oder 2C)
Modulverantwortliche		Prof. Dr. Ruth Müller-Lindenberg
Qualifikationsziele		Vermittlung der disziplinären Grundlagen von Musikwissenschaft/Musikvermittlung für Studierende mit fachfremden Abschlüssen
Teilmodule		Musikwissenschaft Basis 1 und 2; Wahlbereich Musikwissenschaft
Lehrinhalte		Methoden; europäische Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart; Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft sowie der Musikethnologie und Musikvermittlung; Jazz/Rock/Pop
Lehrformen		Vorlesung und Seminar
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Medien und Musik; Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang Major-Fach Musik
Prüfungen und Vorleistungen		Acht benotete Teilprüfungen als Lehrveranstaltungsprüfungen
Arbeitsaufwand		Insgesamt 24 LP (je 3 pro Veranstaltung)
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)

Nr. 2B.1	Teilmodul	Musikwissenschaft Basis 1
Qualifikationsziele		Erlernen von Grundlagen der historischen Musikwissenschaft durch Erwerb von Überblickswissen
Lehrinhalte		Europäische Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart
Lehrformen		2 SWS Vorlesung
Prüfungen und Vorleistungen		Regelmäßige Teilnahme, benotete Klausur (60 Minuten)
Arbeitsaufwand		3 LP Kontaktstudienzeit 21 Stunden, Selbststudienzeit 69 Stunden
Dauer		2 Semester

Nr. 2B.2	Teilmodul	Musikwissenschaft Basis 2
Qualifikationsziele		Erlernen von Grundlagen der historischen Musikwissenschaft durch Erwerb von Überblickswissen
Lehrinhalte		Europäische Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart
Lehrformen		2 SWS Vorlesung
Prüfungen und Vorleistungen		Regelmäßige Teilnahme, benotete Klausur (60 Minuten)
Arbeitsaufwand		3 LP Kontaktstudienzeit 21 Stunden, Selbststudienzeit 69 Stunden
Dauer		2 Semester

Nr. 2B.3	Teilmodul	Wahlbereich Musikwissenschaft
Qualifikationsziele		Die Studierenden vertiefen Kenntnisse in der historischen und systematischen Musikwissenschaft sowie der Musikethnologie und Musikvermittlung und im Bereich Jazz/Rock/Pop. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, aus den genannten Bereichen mindestens zwei auszuwählen.
Lehrinhalte		Wechselnde Lehrinhalte mit dem Anspruch, vertieft wissenschaftlich zu arbeiten; parallel angeboten im Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung und im fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Major-Fach Musik
Lehrformen		6 x 2 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen		Regelmäßige Teilnahme; Referat und Hausarbeit
Arbeitsaufwand		18 LP Kontaktstudienzeit 126 Stunden; Selbststudienzeit 414 Stunden
Dauer		2 Semester

Nr. 2C	Modul	Disziplinäres Kernwissen Ausgleich (alternativ Modul 2A, 2B oder 2C)
Modulverantwortliche		Prof. Dr. Helmut Scherer/Prof. Dr. Ruth Müller-Lindenberg
Qualifikationsziele		Qualifikation für interdisziplinäre, also auf dem Wissen von Disziplinen aufbauende Forschung.
Lehrinhalte		Entsprechend ihren Vorkenntnissen erwerben Studierende fehlendes Kernwissen aus Musik-, Medien- und Kommunikationswissenschaft. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen werden nach dem individuellen Profil der Studierenden in Absprache mit dem Studiengangssprecher von der Zulassungskommission festgelegt.
Lehrformen		16 SWS Seminar und/oder Vorlesung
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Medien und Musik (einzelne Veranstaltungen werden im fächerübergreifender BA Erstes Fach (Major) Musik und im BA Medienmanagement angeboten.
Prüfungen und Vorleistungen		Eine individuell festzulegende Zahl von Teilprüfungen als Lehrveranstaltungsprüfungen
Arbeitsaufwand		24 LP Kontaktstudienzeit 168 Stunden; Selbststudienzeit 552 Stunden
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)

Nr. 3	Modul	Management und Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Carsten Winter/Prof. Dr. Gunter Reus	
Qualifikationsziele	Vermittlung der nötigen Kenntnisse über die beiden Spezialisierungen des Studiums als Grundlagen für die Spezialisierungsentscheidung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit oder Strategisches Management.	
Teilmodule	Strategisches Management; Texten, Redigieren, Präsentieren; Wahlbereich	
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studium	
Verwendbarkeit	Masterstudiengang Medien und Musik (Teilmodule können auch im MA Medienmanagement verwendet werden)	
Modulprüfung	Vier benotete Teilprüfungen als Lehrveranstaltungsprüfungen	
Arbeitsaufwand	Insgesamt 16 LP (je 4 pro Veranstaltung)	
Gesamtdauer	2 Semester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)	

Nr. 3.1	Teilmodul	Strategisches Management
Qualifikationsziele	Kenntnis der wichtigen Strategieschulen, des Strategieprozesses, der Anforderungen an die Entwicklung von Strategien. An konkreten Beispielen sollen Instrumente und Methoden der Strategielehre über die Erstellung von Case Studies angewendet und reflektiert werden. Erwerb grundlegender analytischer und strategischer Kompetenzen.	
Lehrinhalte	Geschichte und Entwicklung wichtigster Strategieschulen (wie z.B. Lern-, Planungs-, Positionierungsschule); des Strategieprozesses und seiner Methoden und Instrumente (wie z.B. Wertschöpfungs-, Markt-, Branchen-, Stakeholder- u. Zielanalyse, Entwicklungsszenarien) und der Strategiekonzepte (z.B. Kostenführerschaft oder Differenzierung, Kernmarkt oder Nische; lokal, regional, international).	
Lehrformen	2 SWS Seminar; es wird angestrebt, diese Lehrveranstaltung künftig auch parallel im MA Medienmanagement anzubieten	
Prüfungen und Vorleistungen	Prüfungen (benotet): Referat, Case Study und Hausarbeit	
Arbeitsaufwand	4 LP Kontaktstudienzeit 21 Stunden; Selbststudienzeit 99 Stunden	
Dauer	1 Semester	

Nr. 3.2	Teilmodul	Texten, Redigieren, Präsentieren
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen, auf der Grundlage zentraler Erkenntnisse aus der psychologischen Verständlichkeitsforschung, der pragmatisch orientierten Stilistik und der Rhetorik, Sicherheit erlangen im Verfassen und Bearbeiten korrekter, klarer und für Rezipienten attraktiver Texte. Sie sollen lernen, auf unterschiedliche kommunikative und mediale Anlässe mit unterschiedlichen Textsorten professionell und routiniert zu reagieren, aber auch ihre jeweiligen individuellen Stärken zu nutzen und zu entwickeln.	
Lehrinhalte	Ergebnisse der Verständlichkeitsforschung; Ergebnisse der pragmatischen Stilistik und Rhetorik; systematisches Übungsprogramm zu diversen sprachlichen Ausdrucksformen und Textmustern	

Fortsetzung Teilmodul 3.2

Lehrformen	2 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen	Prüfungen (benotet): Diverse Übungen, Referat
Arbeitsaufwand	4 LP Kontaktstudienzeit 21 Stunden; Selbststudienzeit 99 Stunden
Dauer	1 Semester

Nr. 3.3	Teilmodul	Wahlbereich
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen an mindestens zwei weitere Teilgebiete aus dem Gegenstandsbereich von Management oder Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit systematisch herangeführt werden. Dies beinhaltet die theoretische Durchdringung ebenso wie die Schulung praktischer Fähigkeiten. Die Teilnehmer können über die Auswahl der Veranstaltungen (und damit über gewünschte Studienschwerpunkte) selbst bestimmen.
Lehrinhalte		Wechselnde Lehrinhalte, wie z. B. Marketing, Werbung, Grundlagen des Projektmanagements, Programmplanung, Recherche, kreatives Schreiben, Übungen im Kultur- und Musikjournalismus, Konzepte und Strategien der PR u. a.
Lehrformen		4 SWS Seminar; einzelne zur Auswahl stehende Lehrveranstaltungen werden parallel auch im MA Medienmanagement angeboten
Prüfungen und Vorleistungen		Benotete Prüfungen je nach Art der Veranstaltung
Arbeitsaufwand		8 LP Kontaktstudienzeit 42 Stunden; Selbststudienzeit 198 Stunden
Dauer		2 Semester

Nr. 4A	Modul	Spezialisierung Strategisches Management (alternativ Modul 4 A oder 4 B)
Modulverantwortlicher		Prof. Dr. Carsten Winter
Qualifikationsziele		Aufbauend auf Teilmodul 2A.2 (Grundlagen des Medienmanagements) und Teilmodul 3.1 (Strategisches Management) erwerben und entwickeln die Studierenden Persönlichkeits-, Entwicklungs- und Leitungskompetenzen zur Umsetzung von Entwicklungsstrategien und zur Leitung von strategischen Konvergenzprozessen.
Teilmodule		Führung / Managemententwicklung; Konvergenzmanagement; Wahlbereich
Teilnahmevoraussetzungen		Grundlagen des Medienmanagements / Strategisches Management
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Medien und Musik (Teilmodule können auch im MA Medienmanagement verwendet werden).
Modulprüfung		Vier benotete Teilprüfungen als Lehrveranstaltungsprüfungen
Arbeitsaufwand		Insgesamt 16 LP (je 4 pro Veranstaltung)
Gesamtdauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)

Nr. 4A.1	Teilmodul	Führung/Managemententwicklung
Qualifikationsziele		Die Studierenden lernen sich als Führungskraft mit ihren spezifischen Stärken und Schwächen kennen. Sie werden damit vertraut gemacht, im Kontext spezifischer, eng an die Praxis angelehnter Herausforderungen in Projekten, Netzwerken und Verhandlungen und Konflikten mit Zielen und Prinzipien zu arbeiten.
Lehrinhalte		Personen- und tätigkeitsbezogene Stärken- und Schwächenanalyse, Arbeit mit Zielen und Prinzipien, Verhandlungs-, Führungs-, Team- und Zeitmanagementkonzepten, individuelle und tätigkeitsspezifische Schlüsselqualifikationsprofile für Creative Industries und spezifische Führungsanforderungen und Wertschöpfungsnetzwerke.
Lehrformen		2 SWS Seminar; es wird angestrebt, diese Lehrveranstaltung künftig auch parallel im MA Medienmanagement anzubieten
Prüfungen und Vorleistungen		Referat und Hausarbeit
Arbeitsaufwand		4 LP Kontaktstudienzeit 21 Stunden; Selbststudienzeit 99 Stunden
Dauer		1 Semester

Nr. 4A.2	Teilmodul	Konvergenzmanagement
Qualifikationsziele		Die Studierenden lernen Chancen und Risiken der Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Information, Media, Entertainment und Security an Beispielen kennen. Durch die Erstellung von Case Studies und Konvergenzstrategien werden ihre analytischen Fähigkeiten und ihr strategisches Urteilsvermögen auf der Ebene von Branchen, Märkten, Unternehmen und von Produkten und Services über den gesamten Prozess der Wertschöpfung und in der Gestaltung der Beziehung zum Kunden entwickelt.
Lehrinhalte		Historische und systematische Rekonstruktion der TIMES-Konvergenz und spezifischer Herausforderungen auf der Ebene von Branchen, Märkten, Unternehmen, Produkten und Wertschöpfungsprozessen in ihrer Bedeutung für Konkurrenten, Partner und Kunden. Vorgestellt werden die technischen Voraussetzungen für Konvergenzstrategien und die neuen Anforderungen an Wertschöpfungsnetzwerke und die Integration von Partnern und Kunden.
Lehrformen		2 SWS Seminar; es wird angestrebt, diese Lehrveranstaltung künftig auch parallel im MA Medienmanagement anzubieten
Prüfungen und Vorleistungen		Referat und Hausarbeit
Arbeitsaufwand		4 LP Kontaktstudienzeit 21 Stunden; Selbststudienzeit 99 Stunden
Dauer		1 Semester

Nr. 4A.3	Teilmodul	Wahlbereich
Qualifikationsziele		Die Studierenden vertiefen Kenntnisse im Strategischen Management im Kontext spezifischer aktueller Herausforderungen insbesondere in den Creative Industries.
Lehrinhalte		Wechselnde Lehrinhalte: z. B. Vermittlung spezifischer Strategien für spezifische Herausforderungen (z.B. für die Reaktion auf Konkurrenz, neue Produkte, Publika und Kunden, veränderte Wettbewerbssituation oder für die Entwicklung, Differenzierung und Vertiefung spezifischer Beziehung zu Kunden). Zentral ist hier die kritische Diskussion und Reflexion besonderer Entwicklungen und Herausforderungen etwa von Strategien oder an der Schnittstelle von Medien und Musik.
Lehrformen		4 SWS Seminar; einzelne zur Auswahl stehende Lehrveranstaltungen werden parallel auch im MA Medienmanagement angeboten
Prüfungen und Vorleistungen		Referat und Hausarbeit
Arbeitsaufwand		8 LP Kontaktstudienzeit 42 Stunden; Selbststudienzeit 198 Stunden
Dauer		2 Semester

Nr. 4B	Modul	Spezialisierung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit (alternativ Modul 4 A oder B)
Modulverantwortlicher		Prof. Dr. Gunter Reus
Qualifikationsziele		Aufbauend auf Teilmodul 2A.1 (Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit) und Teilmodul 3.2 (Texten, Redigieren, Präsentieren) erwerben die Studierenden Kompetenzen in der journalistischen Verarbeitung musikalischer Ereignisse sowie in der Öffentlichkeitsarbeit für musikalische Ereignisse.
Teilmodule		Musikkritik; Event-PR; Wahlbereich
Teilnahmevoraussetzungen		Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit / Texten, Redigieren und Präsentieren
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Medien und Musik
Modulprüfung		Vier benotete Teilprüfungen als Lehrveranstaltungsprüfungen
Arbeitsaufwand		Insgesamt 16 LP (je 4 pro Veranstaltung)
Gesamtdauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)

Nr. 4B.1	Teilmodul	Musikkritik
Qualifikationsziele		Lernziel ist die Fähigkeit, sich kompetent, kritisch, verständlich und ansprechend mit musikalischen Inhalten und Formen sowie den Produktionsbedingungen von Musik auseinanderzusetzen. Dies schließt die Beschreibung, die Analyse und die Bewertung von Kompositionen und Interpretationen unterschiedlicher musikalischer Stilrichtungen ein, aber auch die Kritik an den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen von Musik.
Lehrinhalte		Theorie und Geschichte der Musikkritik; diverse Übungen zur Praxis der Musikkritik in unterschiedlichen Darstellungsformen
Lehrformen		2 SWS Seminar

Fortsetzung Teilmodul 4B.1

Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (benotet): Diverse Übungen, Referat
Arbeitsaufwand	4 LP Kontaktstudienzeit 21 Stunden; Selbststudienzeit 99 Stunden
Dauer	1 Semester

Nr. 4B.2	Teilmodul	Event-PR
Qualifikationsziele		Lernziel ist die Fähigkeit, kulturelle (speziell musikalische) Ereignisse in allen Stufen und mit allen tauglichen Kommunikationsinstrumenten öffentlichkeitswirksam bekannt zu machen, zu begleiten und in ihrer öffentlichen Resonanz auszuwerten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die professionelle Zusammenarbeit mit Massenmedien und Journalisten.
Lehrinhalte		Theorie der Öffentlichkeitsarbeit; diverse Übungen zur Praxis der PR für kulturelle/musikalische Veranstaltungen
Lehrformen		2 SWS Seminar; es wird angestrebt, diese Lehrveranstaltung künftig auch parallel im MA Medienmanagement anzubieten
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Diverse Übungen, ggf. Referat, Projektarbeit
Arbeitsaufwand		4 LP Kontaktstudienzeit 21 Stunden; Selbststudienzeit 99 Stunden
Dauer		1 Semester

Nr. 4B.3	Teilmodul	Wahlbereich
Qualifikationsziele		Die Studierenden vertiefen ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse im Musikjournalismus und in der Musik-PR.
Lehrinhalte		Wechselnde Lehrinhalte, wie z. B. Musikmoderation, Musikjournalismus im Internet, PR für Musikunternehmen u. a.
Lehrformen		4 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen		Benotete Prüfungen je nach Art der Veranstaltung
Arbeitsaufwand		8 LP Kontaktstudienzeit 42 Stunden; Selbststudienzeit 198 Stunden
Dauer		2 Semester

Nr. 5	Modul	Projekte, Tutorium, Veranstaltungs- bzw. Projektarbeit
Modulverantwortliche		Prof. Dr. Carsten Winter / Prof. Dr. Gunter Reus
Qualifikationsziele		Die Projektphase ist das eigentliche Kernstück des Masterstudienganges „Medien und Musik“. Sie stellt höchste Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Studierenden. Die Studierenden sollen lernen, fächerübergreifende Projekte zu spezifischen Fragen und Herausforderungen an der Schnittstelle von Medien und Musik auf dem Stand der Forschung und/oder auf dem Stand professioneller Praxis zu initiieren, in Teilen und Projektphasen zu leiten, zu reflektieren und abzuschließen. Sie sollen die Phasen von Projekten als Forschungs- und als spezifische Praxisprojekte aufeinander beziehen lernen und im Umgang mit den Methoden und Instrumenten der Forschung und Projektarbeit Urteilsvermögen und analytische Fähigkeiten entwickeln, mit denen sie die Methoden und Instrumenten beurteilen können.

Fortsetzung Modul 5

Teilmodule	Projekt 1; Projekt 2; Projekt 3; Tutorium und Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit	Masterstudiengang Medien und Musik (ggf. auch im Masterstudiengang Medienmanagement)
Modulprüfung	Drei benotete Teilprüfungen als Lehrveranstaltungsprüfungen; zusätzlich und unbenotet Tutorium bzw. Veranstaltungs-/Projektmitarbeit
Arbeitsaufwand	Insgesamt 36 LP (zweimal 12 LP Teilmodul 5.1 und 5.2 interdisziplinäre zweisemestrige Projekte, einmal 4 LP für interdisziplinäres einsemestriges Projekt und einmal 8 LP für Tutorium (4) und die Mitarbeit an Veranstaltungen und Projekten (4))
Gesamtdauer	4 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)

Nr. 5.1	Teilmodul	Projekt 1 - forschungsorientiert
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen in ein fächerübergreifendes gemeinsames Forschungsprojekt von Kommunikations- und Musikwissenschaftlern einbezogen werden. Dabei lernen sie im Umgang mit den Methoden und Instrumenten der Forschung Urteilsvermögen und analytische Fähigkeiten zu entwickeln, mit denen sie die Methoden und Instrumente beurteilen können.
Lehrinhalte		<p>Wechselnde Inhalte, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> In einem zweisemestrigen großen Projektseminar „Medienentwicklung für Musik“ wird die Entwicklung und Stärkung der Kommunikationsstrategie von Organisationen/Unternehmen auf theoretischer Basis erschlossen und empirisch erforscht. Die Studierenden untersuchen, wie sich die medial vermittelten Beziehungen zu Musik durch die Entwicklung von Medien verändern und wie diese Beziehungen auf der Basis empirischer Forschung zu einem medial immer kreativeren und kulturell immer verschiedenartigeren Publikum entwickelt, differenziert und vor allem auch neu konstituiert werden können. Ein solches Werkstattprojekt findet in der Regel mit Auftraggebern wie „MTV“, einem Veranstalter wie etwa der Consese GmbH in der Kulturbrauerei Berlin, einem Verlag oder einer Organisation wie „Musikland Niedersachsen“ statt.

Fortsetzung Teilmodul 5.1

Lehrinhalte	Weitere Beispiele für mögliche forschungsorientierte Projekte: <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Erforschung der Zusammenhänge, die für erfolgreiche Musikveranstaltungen wichtig sind • Erforschung der regionalen Nachhaltigkeit von Musikfestivals • Systematische Bestandsaufnahme musikjournalistischer Vermittlungsformen in traditionellen Medien und im Internet • Erforschung des historischen Wandels und der Diversifizierung der Musikkritik • Rekonstruktion von Web 2.0-initiierten Bandkarrieren • Experimenteller Wirkungsvergleich unterschiedlicher Inszenierungen von Klassikerensembles • Musik im (virtuellen) Raum – Veränderungen der Rezeption von Musik • Repertoire und Ereignis – musik- und medienwissenschaftliche Perspektiven auf das Musikleben einst und heute • „Startum“ – vom Rezeptionsphänomen zum Marketing-Issue • Musikinstitutionen zwischen Wirtschaftlichkeit und kultureller Förderung • Was erwarten junge Menschen von Musikveranstaltungen? Was erwarten junge Menschen von Musikberichterstattung?
Lehrformen	4 SWS Projekt
Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (benotet): Projektarbeit, Projektpräsentation
Arbeitsaufwand	12 LP Kontaktstudienzeit 42 Stunden; Selbststudienzeit 318 Stunden
Dauer	2 Semester

Nr. 5.2	Teilmodul	Projekt 2 - forschungsorientiert
Qualifikationsziele		wie Projekt 1
Lehrinhalte		wie Projekt 1
Lehrformen		4 SWS Projekt
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Projektarbeit, Projektpräsentation
Arbeitsaufwand		12 LP Kontaktstudienzeit 42 Stunden; Selbststudienzeit 318 Stunden
Dauer		2 Semester

Nr. 5.3	Teilmodul	Projekt 3
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen in ein fächerübergreifendes gemeinsames Praxisprojekt von Kommunikations- und Musikwissenschaftlern einbezogen werden. Dabei lernen sie im in Teamarbeit Projektphasen zu planen, zu leiten, umzusetzen und auszuwerten.
Lehrinhalte		<p>Wechselnde Inhalte, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im „Musikjournalistischen Projekt ‚Saitensprung‘“ bilden Studierende Semester für Semester die Redaktion der Zeitschrift „Saitensprung“. Das Heft versteht sich als anspruchsvolles Magazin mit Reportagen, Hintergrundberichten, Interviews, Kommentaren, Glossen und Rezensionen zu aktuellen Musik-, Bühnen- und Medienthemen. Angeleitet von einer Musikwissenschaftlerin und einem Journalistikwissenschaftler verantworten und gestalten die Studierenden alle Phasen des „Blattmachens“, von der Themenkonferenz über Recherchen, Texten, Redigieren, Fotografie und Bildbearbeitung bis hin zu Layout-Entwürfen. Aber auch Redaktions- und Vertriebsmanagement liegen in der Hand der Projektteilnehmer. <p>Weitere Beispiele für mögliche anwendungsorientierte Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von anspruchsvollem Begleitmaterial zu unterschiedlichen musikalischen Themen und Anlässen (zum Beispiel Booklets oder Programmhefte) • Musikjournalistische Begleitung von Konzerten und Festivals • Systematische PR-Konzepte für Konzerte und Festivals • Strategieentwicklung für einzelne Musikveranstaltungen • Moderation von Musikveranstaltungen • Konzeption und Umsetzung musikjournalistischer Radio- und TV-Formate • Konzeption von Webauftritten für Musiker
Lehrformen		2 SWS Projekt
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Projektarbeit, Projektpräsentation
Arbeitsaufwand		4 LP Kontaktstudienzeit 21 Stunden; Selbststudienzeit 99 Stunden
Dauer		1 Semester

Nr. 5.4	Teilmodul	Tutorium, Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit
Qualifikationsziele		Siehe allgemeine Modulbeschreibung
Lehrinhalte		Je nach Lehrveranstaltungen und Projekten
Lehrformen		4 SWS Projekt/ verschiedene Veranstaltungsformen
Prüfungen und Vorleistungen		Unbenotet – keine Vorleistungen
Arbeitsaufwand		8 LP
Dauer		1 Semester

Nr. 6	Modul	Masterprüfung
	Modulverantwortliche	Prof. Dr. Carsten Winter / Prof. Dr. Gunter Reus
	Qualifikationsziele	Erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums
	Lehrinhalte	Vorbereitung und Betreuung der Masterarbeit
	Lehrformen	2 SWS Examenskolloquium
	Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich abgeschlossene Modulprüfungen 1-5
	Verwendbarkeit	Masterstudiengang Medien und Musik
	Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (benotet) nach § 16 SPO: 1. Masterarbeit (70% der Modulnote) 2. Verteidigung (30% der Modulnote) Vorleistungen: Unbenotete Teilnahme am Examenskolloquium
	Arbeitsaufwand	24 LP Kontaktstudienzeit 21 Stunden; Selbststudienzeit 699 Stunden
	Dauer	2 Semester
	Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)